



Kurzinformation

Nationale Vorgaben zu besonderen Brückenklauseln im IntVG

§ 5 und § 6 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) enthalten Vorgaben für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Europäischen Rat bzw. Rat bei besonderen Brückenklauseln. Bei den besonderen Brückenklauseln ist gemäß § 5 und § 6 IntVG ein positiver Beschluss des Bundestages erforderlich, damit der deutsche Vertreter bei der Abstimmung über die Verfahrensänderung zustimmen darf.¹ Der Fachbereich ist gefragt worden, ob dieser Beschluss des Bundestages eine einfache Mehrheit oder eine Zweidrittelmehrheit erfordert.

Gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ist zu einem Beschluss des Bundestages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (einfache Mehrheit), soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Eine Regelung zum Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit findet sich bspw. in Art. 79 Abs. 2 GG, wonach ein verfassungsänderndes Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf.

Für Beschlüsse, die den deutschen Vertreter zur Zustimmung oder Enthaltung bei der Anwendung der in §§ 5, 6 IntVG bezeichneten Brückenklauseln ermächtigen, ergeben sich weder aus den Bestimmungen des GG noch aus den Regelungen des IntVG zur Konkretisierung von Art. 23 Abs. 1 GG Anforderungen im Hinblick auf ein Mehrheitserfordernis, das von dem in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG normierten Grundsatz abweicht. Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil ausgeführt, dass besondere Brückenklauseln, die sich auf Sachbereiche beschränken, welche durch den Vertrag von Lissabon bereits hinreichend bestimmt sind, keine Zustimmung des Bundestages durch ein Gesetz im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG erfordern.² Ein Beschluss über die Anwendung einer im Unionsrecht normierten besonderen Brückenklausel kann mithin gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

– Fachbereich Europa –

¹ Vgl. BT-Drs. 17/14601, S. 35 sowie eingehend Rathke, in: von Arnould/Hufeld, SK Lissabon, 2. Aufl. 2018, § 7, Rn. 159 ff..

² BVerfGE 123, 267 (320).